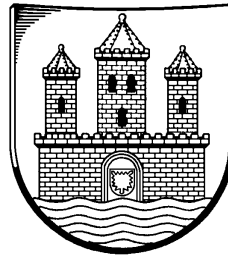


Stadt Rendsburg



Teil B: Text

zur

Satzung der Stadt Rendsburg über
die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68

" Schiffbrückenplatz – Parkdeck Wallstraße "

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A, Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schiffbrückenplatz – Parkdeck Wallstraße“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schiffbrückenplatz – Parkdeck Wallstraße“, wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

I. 1 Allgemeine Vorschriften für Baugebiete (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Ausgeschlossen sind:

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten,
- Spielhallen (Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen),
- Vorführ- und Gesellschaftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet sind.

I. 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen von 12 m über Oberkante der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche kann ausnahmsweise durch technische Einrichtungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) bis zu einer Höhe von 15,00 m über Oberkante der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche überschritten werden, wenn deren Grundfläche nicht mehr als 12 % der Grundfläche der baulichen Anlage überschritten wird. Geringfügige Überschreitungen jeweils bis zu 5 % der zulässigen Überschreitungen nach Satz 1 sind ausnahmsweise zulässig.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO)

II. 1 Bauaufsichtliche Genehmigung

Die nach § 69 Abs. 1 Nr. 43 LBO genehmigungsfreien Werbeanlagen (Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m²) bedürfen einer Baugenehmigung nach § 68 LBO.

II. 2 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie den Gesamteindruck der Fassade, des Fassadenabschnitts, die Abfolge der Fassaden, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen sowie den historischen, architektonischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

II. 3 Anbringung

- (1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudefassade anzubringen. Sie sind auf das Erdgeschoss bis zur Höhe der Fensterbrüstung bzw. der Umwehung des 1. Obergeschosses zu beschränken.
- (2) Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, sind unzulässig.
- (3) Stellschilder auf der Gehwegfläche vor der Fassade nach § 15 LBO werden von den örtlichen Bauvorschriften nicht erfasst.

II. 4 Gestaltung

- (1) Zulässig sind:
 - a) Werbeanlagen mit 0,50 m² Werbefläche je lfd m Breite der Fassade oder der Fassadenabschnitte bzw. Funktions- oder Nutzungsabschnitte, die an einer Straße oder privaten Verkehrsfläche grenzen, jedoch höchstens 6,00 m² Werbefläche pro Fassade oder Fassadenabschnitt bzw. Funktions- oder Nutzungsabschnitt (Berechnungsformel: Länge der Fassade bzw. des jeweiligen Fassadenabschnittes in Meter x 0,50 m²/m = Größe der Summe der zulässigen Werbeanlagen in m², höchstens jedoch 6,00 m²).
 - b) Dauernd angebrachte Werbefahnen auf dem Dach, die auf die zulässige Werbefläche nicht angerechnet werden.
 - c) Bei zwei und mehr Leistungsanbietern, die durch eine Fassade oder einen Fassadenabschnitt an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen, erhöht sich die nach a) und b) insgesamt zulässige Fläche der Werbeanlage um 50 %, jedoch höchstens um 1,00 m².
- (2) Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (3) Zur Hauskante ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- (4) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Nasenschilder) dürfen nicht mehr als 1 m aus der Fassadenflucht hervorragen. Hierbei ist nur ein Nasenschild pro Stätte der Leistung zulässig. Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,35 m aus der Fassadenflucht hervortreten.
- (5) Beklebungen, Beschriftungen, Stellschilder, Aushängeschilder u. ä. , die auch der Wechselwerbung dienen, in und an Schaufenstern sind bis zu einer Größe von 20 %

der Schaufensterfläche zulässig. Die Flächen dieser Werbeanlagen werden auf die höchstzulässigen Flächen nach Absatz 1 angerechnet. Dies gilt nicht für

- Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
- Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
- Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes und
- Werbemittel für einmalige Veranstaltungen, die längstens für die Dauer von 14 Tagen aufgestellt oder angebracht werden.

(6) Sich bewegendes, wechselndes und durch Spiegel reflektiertes Licht ist unzulässig.

II. 5 Plastizität der Fassaden

(1) Auskragungen (z.B. Dachvorsprünge, Vordächer) dürfen bis zu 3,50 m über die festgesetzte Baugrenze zum Schiffbrückenplatz auskragen. Auch geringfügige Überschreitungen sind nicht zulässig.

(2) Auskragungen (z.B. Vordächer) bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses dürfen bis zu 2,00 m über die festgesetzten Baugrenzen der übrigen Fassadenseiten auskragen, sofern die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Auch geringfügige Überschreitungen sind nicht zulässig.

II. 6 Zusätzliche Bauteile

(1) Veränderliche Elemente, wie Markisen, Rollläden, Sonnenschutzanlagen, sind zulässig. Sie sind in Größe, Form und Farbe auf die Fassade abzustimmen.

(2) Geschlossene Rolltore an Tordurchfahren sind an straßenseitigen Öffnungen unzulässig.

II.7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach diesen örtlichen Bauvorschriften festgesetzten Gestaltungsvorschriften zuwiderhandelt, oder eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend von den Vorschriften der Ziffern II.1 bis II.4 errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (fünzigtausend) Euro geahndet werden.

Stadt Rendsburg, den 09. Juli 2004

gez. Breitner

L. S.

Andreas Breitner
Bürgermeister